

Integration für Seiteneinsteiger*innen gewährleisten – junge Menschen an beruflichen Schulen bedarfsgerecht fördern!

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), verabschiedet vom Hauptausschuss am 31. März 2019

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit setzt sich dafür ein, dass alle benachteiligten jungen Menschen eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung für ihre gesellschaftliche, schulische und berufliche Integration erhalten.

Junge Menschen, die über 16 Jahre alt und ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach Deutschland eingereist sind, unterliegen in der Regel nicht mehr der Schulpflicht. Der Zugang ins Bildungssystem ist erschwert. Diese Seiteneinsteiger*innen kommen mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen in Deutschland an und haben hinsichtlich des Bildungssystems einen hohen Orientierungs- und Beratungsbedarf, um geeignete Wege für die individuellen Bildungsabschlüsse zu identifizieren. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus brauchen sie Unterstützung, um den Einstieg ins deutsche Bildungssystem und/oder den Berufseinstieg erfolgreich bewältigen zu können. Den Jugendmigrationsdiensten als spezifisches Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu. Für eine erfolgreiche Absolvierung von Bildung und Ausbildung ist es unerlässlich, dass das Bildungssystem durchlässig ist, ausreichend Förderangebote für den Deutschspracherwerb vorhanden sind und die jungen Menschen dafür individuell angemessene Zeitressourcen erhalten.

Wenn die Chance auf eine nachhaltige Integration junger Seiteneinsteiger*innen gesichert werden soll, braucht es folgende konkrete politische Entscheidungen

in den Schulgesetzen der Länder:

1. Alle Seiteneinsteiger*innen müssen unabhängig von Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive, Sprachkenntnissen, Art und Ort der Unterbringung und Mobilitätseinschränkungen Möglichkeiten des Zuganges in Schule, Ausbildung, Studium und Arbeit bekommen. Hierbei ist zu prüfen, ob berufsschulpflichtige Jugendliche **für die Dauer einer Teilnahme an einen Jugendintegrationskurs von der Schulpflicht befreit werden können**. Voraussetzung für den Erwerb eines Schulabschlusses ist die **Möglichkeit zur Teilnahme an einer gezielten und passgenauen Deutschsprachförderung bis zu dem Niveau B2**. Das erhöht die Bildungsperspektiven der jungen Menschen ebenso wie ein nach Vorkenntnissen und Lernprogression ausdifferenziertes Kursangebot.

Hierfür sind die rechtlichen Bedingungen zu schaffen, unter anderem durch die Ausweitung des Rechts auf Zugang zur Berufsschule.

im Sozialrecht:

2. Das deutsche Schul- und Ausbildungssystem ist komplex und föderal organisiert. Die Analyse des Sprach- und Bildungsstandes erfolgt in den Bundesländern unterschiedlich. Seiteneinsteiger*innen brauchen Informationen und Orientierungshilfen, um sich im jeweiligen Bildungssystem zurecht zu finden und einen erfolgreichen Einstieg zu schaffen. **Dazu bedarf es neben leicht verständlichen Informationsmaterialien in den Herkunftssprachen vor allem qualifizierter mehrsprachiger**

Bildungsberatungskompetenz sowie individuell orientierter Verfahren zur Einschätzung des Sprach- und Wissensstandes und der Lernprogression, die bereits vor Maßnahmenbeginn eingesetzt werden. Nur so kann eine dem individuellen Bedarf angemessene Förderung erfolgen, die die jungen Menschen adäquat in der Fortsetzung ihres Bildungsweges unterstützt.

3. Die Konzentration der Angebote für Seiteneinsteiger*innen auf berufliche Bildung schränkt den Bildungszugang der jungen Menschen unzulässig ein. **Ein regelhafter bedarfsgerechter Zugang zu allgemeinen und weiterführenden Schulen sowie die für einen erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Bildungsgänge notwendigen Unterstützungsmaßnahmen sind im Interesse der jungen Menschen zu gewährleisten.**
4. **Jugendintegrationskurse** als außerschulische Möglichkeit des Deutsch-Spracherwerbs bieten für junge Seiteneinsteiger*innen eine altersgerechte Unterstützung. Diese **sind unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive allen Seiteneinsteiger*innen zugänglich zu machen.** Um eine geeignete Unterstützung junger Seiteneinsteiger*innen gewährleisten zu können, ist eine **abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Integrationsangeboten auf eine verbindlichere Grundlage zu stellen.**

im Aufenthaltsrecht:

5. **Junge Seiteneinsteiger*innen benötigen eine Aufenthaltssicherung während der Schulzeit und in Bildungsmaßnahmen.** Die Möglichkeit der Aufenthaltssicherung über eine Ausbildungsduldung darf nicht dazu führen, dass junge Menschen in eine Ausbildung gedrängt werden, die nicht ihren Kompetenzen und Neigungen entspricht oder für die sie die notwendigen Voraussetzungen noch nicht mitbringen.
6. **Berufsvorbereitende Bildungsgänge und außerschulische Angebote als Maßnahmen des Übergangssystems müssen passgenau am Interesse der Seiteneinsteiger orientiert sein,** um den Übergang in Ausbildung schnellstmöglich realisieren zu können. Der Zugang zu Maßnahmen und Leistungen der Sozialgesetze sowie zum Arbeitsmarkt darf nicht von der Bleibeperspektive abhängig gemacht werden.
7. **Für die Dauer der Ausbildung muss statt einer Duldung ein Aufenthaltstitel gewährt werden.** Eine qualifizierte Berufsausbildung kann jungen Menschen den Aufbau ihrer Zukunft erleichtern, auch wenn sie später in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.

in der Ausbildungsförderung:

8. **Die Förderung von Seiteneinsteiger*innen im Bildungssystem darf nicht mit dem Ausbildungsbeginn enden.** Erforderlich ist weiterhin die regelmäßige Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen für junge Menschen in beruflicher Ausbildung. Zudem sollte den jungen Menschen begleitende Unterstützung zur Seite gestellt werden. **Hierfür ist eine nachhaltige Finanzierung und bedarfsgerechte Aufstockung des bestehenden infrastrukturellen Angebotes der Jugendsozialarbeit vor Ort zur Integrationsförderung statt kurzfristiger und befristeter Projektmittel erforderlich.**